

Die baltischen Agrarreformen des 19. Jahrhunderts in neuer historischer Perspektive

von

Juhan Kahk

Schon die Verfasser der baltischen „Agrargesetze“ der ersten Hälfte und der Mitte des 19. Jahrhunderts bemühten sich, die örtlichen Gesetze mit den Reformgesetzen der Nachbarländer zu vergleichen. Die konkrete historische Situation drängte sie dazu. Das „große Vorbild“ war immer Preußen, aber auch den Erfahrungen der Habsburgermonarchie wurde Aufmerksamkeit gewidmet. Alle diese „historischen“ Parallelen waren wichtige Argumente, die in verschiedenen Ausschüssen mit Ministern und höheren Beamten der Zarenregierung in den jahrzehntelangen Diskussionen benutzt wurden.¹

Dieser Tradition blieben auch Gelehrte treu, die Agrargeschichte studierten. Vor allem interessierten diese Fragen Alexander von Tobien (1854–1929). „Die Eigenart der Agrargesetzgebung Livlands tritt deutlicher zutage“, schrieb er, „wenn sie mit der westeuropäischen Länder verglichen wird, wobei es naturgemäss naheliegt, den Nordosten Deutschlands besonders ins Auge zu fassen“.²

„Als Gebiete, die am geeignetsten erscheinen mit Livland agrarrechtlich verglichen zu werden, gehören ... vor allem Schleswig-Holstein, Neu-Vorpommern mit Rügen und die beiden Mecklenburg, weil in diesen, nicht mit Unrecht, als Adelsrepubliken bezeichneten Ländern nicht nur das Rittergut mit seiner Wirtschaftsverfassung, sondern auch eine ähnliche politische Ständeverfassung wie hier lange erhalten geblieben ist.“³

Der Vergleich mit den genannten Regionen bringt Tobien zu folgenden Resultaten: In Neu-Vorpommern wurde die Leibeigenschaft schon 1806 aufgehoben, doch das Bauernlegen – das heißt das Einziehen des Bauernlandes zu Rittergütern – wurde so rücksichtslos durchgeführt, daß von den im Jahre 1820 existierenden 1461 Bauernstellen im Jahre 1892 nur noch zwei übriggeblieben waren.⁴ Auch in Mecklenburg-Schwerin war das Bauernlegen im 18. Jahrhundert so intensiv, daß von rund 20000 ritterschaftlichen Bauern in der Periode

1) JUHAN KAHK: Murrangulised neljakümnendad [Der Umbruch der vierziger Jahre], Tallinn 1978, S. 82f., 103 u. 141–143.

2) ALEXANDER VON TOBIEN: Die Agrargesetzgebung Livlands im 19. Jahrhundert, Bd. II, Riga 1911, S. 365.

3) Ebenda.

4) Ebenda, S. 366.

vor dem Dreißigjährigen Kriege im Jahre 1805 nur noch 1700 vorhanden waren. Am 18. Januar 1820 wurde die Unfreiheit der Bauern aufgehoben, aber die eigentliche Regelung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse und des Verkaufs der Bauernländereien begann erst vom Jahre 1862 an. Den Bauern wurde die Benutzung der ihnen gebliebenen Länder garantiert und durch die Bestimmung der Minimalgröße des Bauernhofes die unwirtschaftliche Zerstückelung des bäuerlichen Besitzes vermieden. Doch blieben die Bauern in der Regel Pächter, und nach Angaben Tobiens gab es am Ende des 19. Jahrhunderts in Mecklenburg nur ungefähr 100 Bauern, die ihre Stellen in Eigentum hatten.⁵ Ganz andersartig gestalteten sich die Verhältnisse der dortigen Dominial-Bauern, die Erbpächter wurden, doch ihre Länder sehr günstig zu Eigentum erwerben konnten.⁶

In Schleswig-Holstein wurde die Leibeigenschaft durch eine Verordnung der dänischen Regierung von 1805 abgeschafft, aber die Gutsherren erhielten das unbegrenzte Eigentumsrecht auch über das Bauernland. Allerdings wurde das Einziehen des Bauernlandes zu Hofländereien verboten; die Leistungen der Bauern wurden gesetzlich normiert. Pacht-Verhältnisse blieben vorherrschend.

Tobien bringt noch Vergleichsmaterial über Dänemark, wo schon am Ende des 18. Jahrhunderts die Schollenpflichtigkeit der Bauern beseitigt und ihre Frondienste reguliert und beschränkt wurden. Mit dem Gesetz von 1861 wurden den Gutsherren, die ihre Pachthöfe an Bauern verkauften, gewisse Vergünstigungen eingeräumt (sie konnten $\frac{1}{9}$ Teil des Bauernlandes zu den Hofländereien einziehen). Zu Beginn des 20. Jahrhunderts waren es kaum 5 % der Bauernhöfe, die noch nicht an Bauern verkauft worden waren.⁷

Zum Schluß kommt Tobien zu einigen Verallgemeinerungen. In allen in Betracht gezogenen Regionen wurde vor der Freilassung der Bauern das ganze Land – auch das Bauernland – zum Eigentum des Adels erklärt. Doch zu gleicher Zeit wird in einigen Regionen das von Bauern bisher genutzte Land zum unentziehbaren Nutzeigentum des Bauernstandes erklärt.

In einer früheren Arbeit des Verfassers dieses Beitrags über die zweite Etappe der baltischen Agrarreform wurde auch der Versuch einer historisch-vergleichenden Studie unternommen. Von den in der Mitte des 19. Jahrhunderts in Ost- und Mitteleuropa durchgeführten Agrarreformen wurden 3 Typen hervorgehoben, ausgehend von der Frage, wie die Ablösung der feudalen Verhältnisse durchgeführt wurde:

5) Ebenda, S. 368.

6) Ebenda, S. 369.

7) Ebenda, S. 373.

Typische Länder	Wieviel die Bauern von ihren Ländern den Gutsherren abtreten mußten	Wer die Loskaufsumme oder den Landpreis bestimmte
I Mecklenburg-Ostseeprovinzen	– einen bedeutenden Teil	die Gutsherren
II Preußen-Rußland	– einen nicht so bedeutenden Teil	die Regierung
III Sachsen-Polen	– kein Land wurde abgetreten	die Regierung

Die damalige Schlußfolgerung lautete, daß der in den Ostseeprovinzen durchgeführte Typ der Agrarreform für die Bauern am allerschlimmsten war, weil der Landverlust der Bauern der größte war und die Loskaufpreise nicht von der Regierung reguliert, sondern von Gutsherren diktiert wurden.⁸

Wenn man in Rechnung zieht, daß diese Verallgemeinerungen am Ende eines Buches zu finden sind, in dem die Vorbereitung und Durchführung – nicht aber die Folgen – der Agrarreformen der 1840–60er Jahre analysiert werden, so kann man ihnen auch heute noch einigermaßen zustimmen. Doch wurde schon vor Jahren mit Recht darauf hingewiesen, daß eine solche Betrachtungsweise zu eng und darum die zugespitzte Schlußfolgerung nicht überzeugend begründet sei.⁹

Nach Beendigung einer Studie über die Resultate der baltischen Agrarreformen von 1849 (1860) und 1856 vor allem über den Kauf der Bauernstellen in Eigentum seitens der Bauern ergeben sich Gründe – und auch Möglichkeiten –, die bisherigen Verallgemeinerungen einer Kritik zu unterziehen. Dazu gaben auch einige unlängst publizierte Resultate deutscher und russischer Historiker Veranlassung.

In dem angeführten typologischen Schema zeigt sich die in der agrargeschichtlichen Realität existierende „Dreieinigkeit“ von Regierung – Adel – Bauernschaft nicht realistisch und vielseitig genug. Bei Betrachtung der Probleme von Ost- und Mitteleuropa in der Mitte des 19. Jahrhunderts können die ethnisch-kulturellen Antagonismen – auch in den Reihen der herrschenden Gruppen – nicht übersehen werden. Die größte „Wasserscheide“, die alle vergleichbaren Agrarreformen in zwei prinzipielle Kategorien teilt, liegt im Verhältnis der Zentralregierung zum lokalen Adel.

8) KAHK (wie Anm. 1), S. 200.

9) GERT VON PISTOHLKORS: Regionalismus als Konzept der Baltischen Geschichte. Überlegungen zum Stand der baltischen Geschichtsschreibung über die Baltischen Provinzen Rußlands im 19. Jahrhundert, in: *Journal of Baltic Studies*, vol. XV, No 2/3 (Summer-Fall 1984), S. 108.

Während des polnischen Aufstandes von 1863 hatten die radikalen Revolutionäre die Übergabe des ganzen Agrarlandes an die Bauern ohne jegliche Entschädigung proklamiert. Als Gegenmaßnahme – um die (meistens russisch-nationalen) Bauern auf ihre Seite zu ziehen und bei der Unterdrückung des Aufstandes als Hilfskräfte zu benutzen – wurde seitens der Reichsregierung eine radikale Agrarreform durchgeführt, die alle gutsherrlichen Dienste und Abgaben ablöste und den Bauern das Land ohne jegliche Entschädigung der Grundbesitzer übergab (genauer gesagt: der Preis für das Land wurde dem Adel seitens der Regierung bezahlt, und dafür hatten die Bauern der Regierung einen jährlichen Zins zu zahlen). In einem seiner Vorträge schrieb Innenminister Valuev mit großer Aufrichtigkeit, man müsse den Bauern in Regionen mit polnischen Gutsherren spezielle Vorteile einräumen, um sie „zarentreu“ zu halten.¹⁰

Ungefähr dieselbe Taktik wurde seitens der österreichischen Regierung in dem ehemals zu Polen gehörigen Galizien angewandt, nachdem dort 1846 ein Bauernaufstand ausgebrochen war. Hier ging alles Land, das sich 1820 im Besitz der Bauern befand, auf Grund des Gesetzes vom 17. April 1848 in bäuerliches Eigentum über, wobei eine relativ geringe Ablösesumme während eines längeren Zeitraumes an die Reichskasse gezahlt werden mußte. Im Ergebnis blieben nur 27% des Feldareals in den Händen des Adels.¹¹

Nur in den Fällen, bei denen dem Bauerntum die Gegensätze zwischen der Zentralregierung und einem rebellierenden Adel zugute kamen, fielen die Agrarreformen für die Bauern relativ günstig aus: So war es in Polen und in den Gebieten der Ukraine und Weißrußlands, in denen die meisten Gutsherren polnischer Abstammung waren. Dort hingegen, wo zwischen der Zentralregierung und dem örtlichen Adel Eintracht herrschte, gab es bei den Agrarreformen eigentlich nur taktische Unterschiede, die nun einer näheren Betrachtung unterzogen werden müssen.

Dabei muß man die Aufmerksamkeit auf ein merkwürdiges Phänomen richten, das sich in den agrarpolitischen Debatten der 1850–60er Jahre niederschlug. Russische Autoren dieser Zeit sahen die baltischen Bauerngesetze von 1816 und 1819 als „gutes Beispiel“ für die „landlose Befreiung“ der Bauern an. Es ist kaum zu verstehen, daß diese Autoren – unter ihnen so gut informierte Leute wie Minister und höhere Regierungsbeamten – nicht wußten (oder so taten, als ob sie es nicht wüßten), daß die Bauerngesetze über die „landlose Befreiung“ schon längst außer Kraft gesetzt waren durch die schon 1849 in Livland und 1858 in Estland veröffentlichten neuen Agrargesetze, die sich auf ganz andere Grundsätze stützten. Nach Angaben von V. I. Mežov wurden

10) PETR A. ZAJONČOVSKIJ: Provedenije v žisn krestjanskoi reformy 1861 goda [Durchführung der Bauernreform von 1861], Moskva 1958, S. 366.

11) Historia Chłopow Polskich [Geschichte der polnischen Bauern], T. II, Warszawa 1972, S. 232–234.

1857–58 in sechs russischen Zeitschriften neun Artikel über die baltischen Agrargesetze publiziert.¹² Darin propagierten Persönlichkeiten wie Innenminister P. Valuev und der höhere Regierungsbeamte P. Schultz den Weg der „Freilassung ohne Land“, der nach ihren Behauptungen in den Ostseeprovinzen eingeschlagen worden war.¹³ Gerade in der zeitgenössischen Polemik um die Mitte und in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts wurde der falsche Eindruck erweckt, als ob die in den Ostseeprovinzen und in groß-russischen Gouvernements durchgeführten Agrarreformen in einem prinzipiellen Widerspruch zueinander gestanden hätten. Diesem Zerrbild fiel auch der Verfasser seinerzeit zum Opfer.

Was hatten also die Agrarreformen in Preußen, in den Ostseeprovinzen und auch in Rußland gemeinsam? Vor allem die lange Zeit der Vorbereitung und Durchführung. Überall befaßte man sich schon seit der Mitte des 18. Jahrhunderts mit der „Bauernfrage“, aber eine planmäßige Arbeit begann erst an der Wende vom 18. zum 19. Jahrhundert. In den Ostseeprovinzen und in Preußen kann man von drei Etappen der Agrarreformen sprechen. In Preußen betrifft die erste Etappe nur die Domänenbauern. Auf die Prinzipien des Bauernschutzes und der Leistungsregulierung stützten sich auch die im Jahre 1804 vom Zaren bestätigten Bauerngesetze für Estland und Livland, nach denen den Bauern – bei voller Erfüllung ihrer Obliegenheiten – der Besitz ihrer Bauernhöfe garantiert war. Auch die Dienste waren – im Prinzip jedenfalls – reguliert (obwohl man von einer allgemeinen Milderung m. E. nicht sprechen kann).¹⁴

Die zweite Etappe bildete in Preußen die Aufhebung der Leibeigenschaft mit dem Oktoberedikt von 1807, wobei den Bauern zunächst kein Besitzrecht auf das ihnen verbleibende Land zugestanden wurde. Mit den Bauerngesetzen von 1816 in Estland und 1819 in Livland wurde zwar eine persönliche Freiheit der Bauern verkündet, dabei wurde aber das ganze Land (auch das Land der Bauernhöfe) zum uneingeschränkten Besitz der Gutsherren erklärt. In Rußland gibt es bei den Agrarreformen allerdings keine so klaren Etappengrenzen. Am Anfang des 19. Jahrhunderts wurden zur Zeit Alexanders I. einige Reformen für bestimmte Bauernschichten durchgeführt. Vom zweiten Viertel des Jahrhunderts an arbeiteten verschiedene Kommissionen unter der Führung des Domänen-Ministers Kiselev. Die Lage der Kronbauern wurde einigerma-

12) V. I. Mežov: *Krest'janski vopros v Rossii. Polnoe sobranie materialov dlja istorii krest'janskogo voprosa na jazykach russkom i inostrannom napetsatannyh v Rossii i za granicej 1764–1864* [Die Bauernfrage in Rußland. Eine vollständige Ausgabe der Materialien zur Geschichte der Bauernfrage in russischer und in Fremdsprachen, die in Rußland und im Ausland 1764–1864 gedruckt worden sind], St. Petersburg 1865, S. 21–22.

13) JUHAN KAHK: *Estonia v obščerossijskoj revoljucionnoi situacii konca 1850-ch načala 1860-ch godov* [Estland in der russischen revolutionären Situation Ende der 1850er bis Anfang der 1860er Jahre] in: *Revoljucionnaja situacija v Rossii 1859–1861 gg.*, Moskva 1965, S. 266–267.

14) Näheres darüber in JUHAN KAHK: *Rahutused ja reformid* [Bauernunruhen und Reformen], Tallinn 1961.

Ben verbessert, und die Dienste der Bauern wurden in einem Teil der Ukraine (mit polnischen Gutsherren) durch die sogenannten Inventarien reguliert.¹⁵

Bei der dritten Etappe wurden sowohl in Preußen als auch in den Ostseeprovinzen die Besitzrechte der Bauern auf der Grundlage von neuen Grundsätzen reguliert. Mit dem von Hardenberg im September 1814 erlassenen Regulierungsedikt und dem Landeskulturedikt sollten die sogenannten spannfähigen Bauern, die ihre Stellen erblich besaßen, zu freien Eigentümern gemacht werden, wenn sie den Gutsherren ein Drittel ihres Bodens abtraten. Bauern, die nur lebenslänglich oder sonstwie temporär ihre Stellen in Besitz hatten, mußten die Hälfte ihres Landes abgeben.¹⁶ Der Antrag zur „Ablösung“ konnte sowohl vom Bauern wie auch vom Gutsherren gestellt werden. Der landlosen Bevölkerung (verschiedene Kossäten, Gärtner und Büdner) war dieser Weg verschlossen – aus diesen Gruppen entstand das Landproletariat, aus dem die Gutsherren Arbeitskräfte für ihre Gutswirtschaften schöpften.

Zusammenfassend können folgende Grundprinzipien der preußischen Reformen herausgearbeitet werden:

1. Entweder der Gutsherr oder der „spannfähige Bauernwirt“ konnten die Ablösung der feudalen Beziehungen beantragen;

2. der Bauernwirt konnte seinen Bauernhof in sein Eigentum bekommen bei Abtretung von $\frac{1}{3}$ – $\frac{1}{2}$ seines Landes – wenigstens $\frac{1}{2}$ – $\frac{2}{3}$ des Bauernlandes wurden somit dem Bauernstande zugesprochen;

3. der Höhe der Loskaufsummen wurden seitens der Regierung zwar gewisse Schranken gesetzt, doch näher bestimmt wurden diese in der Abmachung zwischen Gutsherrn und Bauern.

Nach vorherrschender Meinung über die Bauernbefreiung in Rußland im Jahre 1861 wurde den Bauern ihr Land überlassen, und die Ablösungspreise wurden vom Staate reguliert. Daß dies den Tatsachen nicht ganz entspricht, haben jüngere Studien russischer Historiker gezeigt. „Die Hauptfrage, der Umfang der Bodenanteile und der bäuerlichen Leistungen, blieb nach dem Gesetz von 1861 „freiwilligen Übereinkünften“ zwischen Gutsbesitzern und Bauern überlassen“, stellte Nikolaj M. Družinin fest. „Wenn derartige Übereinkünfte jedoch nicht erzielt wurden, traten bestimmte gesetzlich festgestellte Normen in Kraft.“¹⁷ Wie wir sehen, waren also auch in Rußland die Landpreise in erster Hand das Resultat von Verhandlungen zwischen Gutsherren und Bauern.

15) TOBIEN (wie Anm. 2), II, S. 14–17; NIKOLAJ MICHAJLOVIČ DRUŽININ: Gosudarstvennye krest'jane i reforma P. D. Kiseleva [Die Kronbauern und die Reformen von P. D. Kiselev], Bd. I–II, Moskva 1946 u. 1958.

16) JOACHIM STREISAND: Deutsche Geschichte in einem Band, Berlin(-Ost) 1974, S. 140.

17) NIKOLAJ MICHAJLOVIČ DRUŽININ: Die Agrarreformen der sechziger Jahre des 19. Jahrhunderts und ihr Einfluß auf das russische Dorf, in: Jb. für Wirtschaftsgeschichte, Sonderbd. 1978, S. 120.

Alle russischen Gouvernements gliederte man in drei Zonen – die Nicht-schwarzerde-, die Schwarzerde- und die Steppenzonen. In der ersten und zweiten Zone wurde ein größter und ein kleinster Bodenanteil (Maximal- und Minimalanteil) pro Revisionsseele (das heißt für jeden Bauern männlichen Geschlechts) festgelegt: Der kleinste betrug ein Drittel des größten.¹⁸ Wenn die Bodenanteile, die eine Dorfgemeinde vor der Agrarreform besessen hatte, größer waren als der festgelegte Maximalanteil, so konnte der Überschuß auf Wunsch des Gutsbesitzers an ihn abgetreten werden. Wenn umgekehrt die Fläche des im Besitz der Bauern befindlichen Bodens kleiner war als der Minimalanteil, so mußte der Gutsbesitzer die fehlenden Desjätinen an die Bauern abtreten oder die Leistungen der Bauern entsprechend verringern.

Bei der Festsetzung der vorgesehenen Zinslasten und Dienste gab man freiwilligen Vereinbarungen den Vorzug. Wenn eine Einigung nicht zustande kam, wurden gesetzlich festgesetzte Normen benutzt. Für einen Maximalanteil mußten die Bauern einen Grundzins in Höhe von 8 bis 12 Rubel pro Revisionsseele entrichten (in Gebieten, wo Frondienste vorherrschten, pro Seele 40 Arbeitstage einer männlichen und 30 Arbeitstage einer weiblichen Arbeitskraft im Jahr).¹⁹

Im Laufe der Durchführung der Agrarreform wurde den Gutsbesitzern gestattet, anstelle des amtlich festgesetzten Bodenanteils den Bauern ein Viertel der Maximalbodennorm pro Kopf als Geschenk anzubieten, das dann uneingeschränktes Eigentum der Bauern wurde.²⁰ Die übrigen drei Viertel des Landes blieben in diesem Fall im Besitz des Gutsherrn.

Wie wir sehen, sind die russischen und die preußischen Reformen in einem Sinne vergleichbar – in beiden Fällen wurde ein Minimalareal des Landes dem Bauernstande zugesichert. Nur die Loskaufsumme wurde in Rußland durch die Regierung stärker reguliert, obwohl auch hier die Vereinbarung zwischen Gutsherr und Bauer eine wichtige Rolle spielte.

Die Grundprinzipien der Bauerngesetze von Livland aus den Jahren 1849 und 1860 und Estland von 1856 sind schon von vielen Autoren gründlich analysiert worden.²¹ Zusammenfassend kann man sagen, daß mit diesen Gesetzen

ein Teil des Bauernlandes zum unveräußerlichen Besitz des Bauernstandes erklärt wurde;

die Bauern einen Teil des früher in ihrer Nutzung befindlichen Landes den Gutsherrn haben abtreten müssen – in Livland Quoten-Land, in Estland Sechstel-Land genannt;

die Bauernwirte das Recht bekamen, ihr Land käuflich zu erwerben, wobei der Preis durch eine freie Vereinbarung zwischen Gutsherr und Bauernwirt be-

18) Ebenda.

19) Ebenda, S. 126f.

20) Ebenda, S. 149.

21) TOBIEN (wie Anm. 2), II; AXEL VON GERNET: Geschichte und System des bäuerlichen Agrarrechts in Estland, Reval 1901.

stimmte wurde; dabei leisteten die Adeligen Kredit-Anstalten der Bauernschaft einige Hilfe.

Somit war im Grunde genommen in allen drei Fällen das Prinzip eingehalten, daß der Bauernstand den größten Teil seines Landes behielt, doch einen gewissen Teil davon abtreten mußte. In allen Fällen mußten die Bauern ihr Land von den Gutsherren kaufen, wobei die regulierende Rolle der Regierungsbehörden in den Ostseeprovinzen die geringste war.

Dies waren allerdings nur die „theoretischen Grundlagen“ der Bauernbefreiung. Uns interessiert im folgenden, wie sie in der geschichtlichen Wirklichkeit in verschiedenen Regionen ausgeführt wurden, zu welchen sozial-ökonomischen Resultaten man dabei kam.

Die Größe des abzutretenden Landes wurde in Preußen durch eine Vereinbarung zwischen Gutsherren und Bauernwirten bestimmt. Da es in diesem Prozeß viele Möglichkeiten des gegenseitigen Austausches von Ländereien, neben Liquidierung von Bauernstellen auch Neugründungen gab, das Gemeindeland aufgeteilt wurde usw., ist das konkrete Ergebnis recht verwirrend, statistische Angaben sind voller Widersprüche und geben Möglichkeiten zu verschiedenen Interpretationen. In letzter Zeit hat sich Rudolf Berthold speziell mit diesen Fragen befaßt. Nach seinen Berechnungen verloren die Bauern der Provinz Brandenburg bis 1867 im Ergebnis der Agrarreform 6% des von ihnen genutzten Bodens.²²

Im Russischen Reich fiel die Agrarreform in verschiedenen Regionen und Gouvernements sehr unterschiedlich aus. Petr A. Zajončkovskij bietet in seinem Buch die Resultate der Berechnungen von N. A. Miljutina über 15 Gouvernements. In 8 Gouvernements wurde die Landfläche der Bauern um 12 bis 21% der bisherigen Fläche vergrößert; in 7 Gouvernements verkleinerte sich das von Bauern genutzte Land um 15 bis 42%.²³ Boris G. Litvak liefert Angaben über weitere 6 Gouvernements in Mittelußland, die sich in der Schwarzerdezone befanden – hier verkleinerte sich der bäuerliche Landbesitz um 13 bis 27%.²⁴ Nikolaj M. Družinin stellt jedoch alle diese Berechnungen in Frage, weil die durchschnittlichen Flächengrößen der vor der Reform von den Bauern genutzten Bodenanteile durch die Gutsbesitzer zu unterschiedlichen Zeitpunkten und ganz verschieden angegeben worden waren.²⁵ Es ist klar, daß sich auch in Rußland wie in Preußen bei einem Teil der Bauern der Landbesitz vergrößerte, bei anderen sich aber beträchtlich verkleinerte.

22) RUDOLF BERTHOLD: Der sozialökonomische Differenzierungsprozeß der Bauernwirtschaft in der Provinz Brandenburg während der industriellen Revolution (1816 bis 1878/82), in: Jb. für Wirtschaftsgeschichte 1974, T. II, S. 25.

23) ZAJONČOVSKIJ (wie Anm. 10), S. 238.

24) BORIS G. LITVAK: Provedenije krest'janskoi reformy v russkom černozemnom centre (1861–1895) [Die Durchführung der Bauernreform im zentralen russischen Schwarzerdegebiet 1861–1895], Autorreferat der Dissertation, Moskva 1968, S. 45.

25) DRUŽININ, Agrarreform (wie Anm. 17), S. 145.

Wie gestaltete sich der Landbesitz der Bauern in Estland? Wie nutzte die Bauernschaft die ihr eröffnete Möglichkeit, die Bauernstellen in Eigentum zu überführen?

Im baltischen Gebiet begann der Landverkauf an die Bauern früher und intensiver in Livland, wo das Bauerngesetz, mit dem man den Anfang des Bauernlandverkaufes machte, schon 1849 veröffentlicht wurde, während der vergleichbare Gesetzesakt in Estland erst 1858 verkündet wurde. In Livland hatten die kapitalistischen Verhältnisse im Dorfe zudem einen höheren Entwicklungsstand als im nördlichen Estland erreicht.²⁶ Der intensive Kauf der Bauernhöfe begann in Livland schon in den 1860er, in Estland erst in den 1870er Jahren. Am Ende des Jahrhunderts waren in Nordlivland in verschiedenen Kreisen bereits 76–97% der Bauernhöfe Eigentum der Bauern, im Estländischen Gouvernement nur ungefähr die Hälfte.²⁷

Man könnte glauben, daß gerade die größeren Bauernwirtschaften mit dem Kauf ihrer Bauernstellen in Eigentum begannen. Doch die aus dem Gouvernement Estland stammenden Angaben beweisen, daß von Anfang an auch viele kleinere Bauernstellen von ihren Wirten in Eigentum gekauft wurden.²⁸ Die Gutsherren konnten sich leichter von Bauernhöfen trennen, die weniger oder gar keine Fron leisteten. Den Löwenanteil der Bauernhöfe, deren Besitzer sie in Eigentum kauften, machten die mittelgroßen (mit einem Areal von 22–66 ha) aus – die Bauernschaft ging also in die Loskaufoperation nicht sozial polarisiert, sondern sozusagen auf breiter Front.

Die Zahl der gekauften Bauernhöfe wuchs beständig und mit zunehmendem Tempo. Das hing im übrigen wenig von der Höhe der Landpreise ab. Bis zum Ende der 1870er Jahre zahlte man für eine Desjätine 30–65 Rubel. Dann stieg der Preis plötzlich auf 60–85 Rubel²⁹ – aber das Kauftempo schritt immer rascher voran. Wir haben es hier nicht mit den regulierenden Gesetzen der Marktwirtschaft zu tun, vielmehr war es der Wille der Bauern, der den Prozeß vorantrieb.

Der Anteil des Landes, den die Bauern in Estland den Gutsherren abtreten mußten, wurde von gemischten Kommissionen aus Vertretern der örtlichen Ritterschaften und höheren Regierungsbeamten bestimmt. Nach den von der Estländischen Ritterschaft erstellten Angaben verfügten in diesem Gouverne-

26) JUHAN KAHK: Külakodanluse ja maaproletariaadi tekkimisest Eesti külas (kohumaterjalide põhjal. XVIII saj. lõpp–1880. a.) [Über die Entstehung der ländlichen Bourgeoisie und des Landproletariats im estnischen Dorfe. Auf Grund der Materialien der Gerichtsarchive vom Ende des 18. Jhs. bis 1880], in: Eesti NSV Teaduste Akadeemia Toimetised, 1953, Nr. 3.

27) Eesti NSV ajalugu [Die Geschichte der Estnischen SSR], II kd, Tallinn 1963, S. 70f.

28) Estnisches Historisches Zentralarchiv in Tartu, Fond 854, Verzeichnis 1, Nr. 1327, F. 178, Verz. 1, Nr. 1154–11565.

29) HERMANN ENGELHARDT: Zur Geschichte der Livländischen adeligen Güterkreditsozietät, Riga 1902, S. 209f.

ment damals adelige Höfe über 111 949 Desjätinen Ackerland, Bauern jedoch über 155 489. Mit komplizierten, gänzlich auf hypothetischen Zahlen begründeten Rechnungen wurde „bewiesen“, daß 20% der bäuerlichen Bevölkerung mit der Aufhebung der Frondienste ihre Arbeitsstellen auf Bauernhöfen verloren und daß man, um sie als Feldarbeit leistende Gutsknechte auf Gutsland ansiedeln zu können, den Umfang des letztgenannten um ungefähr $\frac{1}{6}$ (16%) vergrößern mußte.³⁰

Die Vertreter der Livländischen Ritterschaft behaupteten, in der ersten Hälfte des Jahrhunderts habe sich das Areal des Bauernlandes ungefähr um 10% vergrößert. Auf Grund der mit dem Bauerngesetz von 1804 vorgeschriebenen Proportion müsse man nun das Areal der Hofländer vergrößern; dieses Land, das von den Bauernländereien abgesondert werden mußte, machte ungefähr den fünften Teil ihrer Fläche aus.³¹ Den Anteil der Quote in ganz Livland berechnete Tobien auf 15% vom Gesamtareal der Gutsländereien.³²

Aufgrund der im St. Petersburger Archiv befindlichen Quellen kam Artur Vassar zu dem Ergebnis, daß in Nordlivland und auf der Insel Ösel die Quote anfänglich 20% von dem gesamten Areal der Gutsländereien ausmachte, daß aber schon im Jahre 1898 mehr als die Hälfte davon (13% des gesamten Hofsareals) an Bauern verkauft oder verpachtet war.³³ Es hat den Anschein, daß die Ritterschaften sich einerseits mit der Reform einen bedeutenden Teil des Landes sichern wollten, andererseits jedoch am Ende einen großen Teil davon der Bauernschaft verpachten oder verkaufen mußten.

Die Resultate der vom Adel und von den Regierungen in Ostmittel- und Osteuropa um die Mitte des 19. Jahrhunderts durchgeführten Reformen sind besonders von seiten marxistischer Historiker als großer „Raub“ der Bauernländereien dargestellt worden. Eine gestärkte Gutswirtschaft und eine wesentlich geschwächte Bauernschaft seien aus der „Befreiungsperiode“ hervorgegangen. In Wirklichkeit haben jedoch zumindest in den Ostseeprovinzen sowohl die Gutsherren als auch die Bauernwirte die Durchgangsperiode ohne bedeutende Einbußen durchlebt, wobei gerade die Bauernschaft große Aktivität entfaltete. Auf einigen Gebieten der marktorientierten Landwirtschaft (vor allem in der Leinsaat) konkurrierten die Bauern in Estland ganz geschickt mit den Gutsherren, auf einigen anderen Gebieten jedoch, wie zum Beispiel in der Rinder- und Pferdezucht, entwickelte sich eine richtige Zusammenarbeit.

30) GERNET (wie Anm. 21), S. 235f.

31) TOBIEN (wie Anm. 2), II, S. 204.

32) ALEXANDER VON TOBIEN: Die Agrarzustände Livlands in Beleuchtung des Herrn Semzew, in: Baltische Wochenschrift für Landwirtschaft, Gewerbe und Handel, 30/12 Febr. 1908 (Nr. 5).

33) JUHAN KAHK, ARTUR VASSAR: Lenini õpetus kapitalismi arenemise kahest teest põllumajanduses ja mõningaid Eesti agraarajaloo probleeme [Die Lehre Lenins über Wege der Entwicklung des Kapitalismus in der Landwirtschaft und einige Probleme der Agrargeschichte Estlands], in: Eesti NSV Teaduste Akadeemia Toimetised. Ühiskonnateadused, 1970, Nr. 2, lk. 159.

Im Hinblick auf die Größe der durch die Agrarreformen entstandenen Bauernwirtschaften darf man sich nach der Auffassung des zeitgenössischen livländischen Statistikers Friedrich von Jung-Stilling „... unter den Gesinden keine Parzellenwirtschaft denken, sondern enthalten dieselben alle Bedingungen zu einem völlig selbständigen landwirtschaftlichen Betriebe“.³⁴ Zum Beweis weist Jung-Stilling darauf hin, daß die durchschnittliche Größe eines Bauernhofes in Livland 40 ha überstieg (davon 10 ha Ackerland). Nach seinen Angaben hatten im Zeitraum von 1864 bis 1868 nur 0,5 % der Wirte ihre Bauernstellen wegen übermäßig hoher Pacht gekündigt und von 4002 bis 1868 gekauften Bauernwirtschaften hatten nur 2 bankrott gemacht.³⁵

In den Ostseeprovinzen blieb der „starke Mittelbauer“ (15 bis 50 Desjätinen) dominierend. Am Ende des 19. Jahrhunderts gestaltete sich die Größenstruktur der Bauernhöfe nach den von Eduard von Bodisco gemachten Angaben in Gouvernement Estland folgendermaßen³⁶:

bis 5 Desjätinen	13 %
5–15 Desjätinen	12 %
15–30 Desjätinen	27 %
30–50 Desjätinen	40 %
über 50 Desjätinen	14 %

Wenn man die Struktur der zu Eigentum gekauften Bauernhöfe betrachtet, kommt man zu einem ungefähr gleichen Bild – nur ist der proportionale Anteil der kleinsten Stellen merklich geringer:

bis 5 Desjätinen	3 %
5–15 Desjätinen	12 %
15–30 Desjätinen	27 %
30–50 Desjätinen	40 %
über 50 Desjätinen	18 %

In Preußen gestaltete sich die Lage wie folgt: Zum Jahre 1878 ging in der Provinz Sachsen die Zahl der Bauernstellen absolut zurück (eine Verringerung um 5 %), die Zahl der Kleinstellen nahm erheblich zu (um 33 %).³⁷ In der Provinz Brandenburg verschwanden bis 1867 2848 Bauernstellen oder 5,6 %, aber die Zahl der Kleinstellen wuchs um 35 817 oder 89 %.³⁸ Im Regierungsbezirk Potsdam nahm die Zahl der Bauernwirtschaften um 17 % ab und die Zahl der

34) FRIEDRICH VON JUNG-STILLING: Statistisches Material zur Beleuchtung livländischer Bauern-Verhältnisse, St. Petersburg 1868, S. 4.

35) Ebenda, S. 8 u. 27.

36) EDUARD VON BODISCO: Der Bauernland-Verkauf in Estland und Materialien zur Agrarstatistik Estlands, Reval 1902, tab. VIe, XIe u. XIII.

37) RUDOLF BERTHOLD: Die Veränderungen im Boden, Eigentum und in der Zahl der Bauernstellen, der Kleinstellen und der Rittergüter in den preußischen Provinzen Sachsen, Brandenburg und Pommern während der Durchführung der Agrarreformen des 19. Jahrhunderts, in: Jb. für Wirtschaftsgeschichte, Sonderbd., 1978, S. 63.

38) Ebenda, S. 77f.

Kleinstellen vergrößerte sich um 81 %.³⁹ Wie wir sehen, verringerte sich die absolute Zahl der Bauernwirtschaften unwesentlich. Daraus können wir mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit folgern, daß die mittleren und größeren Bauernhöfe in der Regel erhalten blieben. Die Durchschnittsgröße eines spannfähigen Bauernhofes blieb von 1816 bis 1867 in den Provinzen Sachsen und Brandenburg ungefähr auf der gleichen Höhe, nur in Pommern verkleinerte sie sich um ein Fünftel.⁴⁰ Auch in den von Rudolf Berthold gründlich untersuchten 82 Dörfern der nördlichen Uckermark vergrößerte sich die Zahl der Bauernhöfe im Resultat der Regulierung in den Größengruppen bis 30 Morgen um 46 % und 30–60 Morgen um 21,2 %; sie verkleinerte sich in den Größengruppen von 60–90 Morgen um 8 %, von 90–120 Morgen um 58 % und über 120 Morgen um 44 %.⁴¹

Wenn man die preußisch-baltischen Reformen und die in den großrussischen Gouvernements durchgeführte Bauernbefreiung von 1861 vergleicht, muß man vor allem konstatieren, daß die in diesem Artikel gebrachten Angaben uns kein Recht geben, von einem krassen Gegensatz zwischen den preußisch-baltischen und dem russischen „Reformweg“ zu sprechen. In beiden Fällen wurde von dem Prinzip ausgegangen, daß ein Teil des Landes im unantastbaren Eigentum des Bauernstandes bleiben müsse. Die von der Regierung festgesetzten Normen wurden auch in Rußland nur dann angewendet, wenn Guts-herren und Bauern nicht zu einer Vereinbarung kommen konnten. Und das wichtigste: Gerade in Rußland verloren die Bauern einen beträchtlichen Teil ihres Landes, während in Preußen und in den Ostseeprovinzen am Ende der Landverlust der Bauern vergleichsweise geringer war. Während hier der Prozeß des Bauernlandverkaufes schon in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts ganz intensiv voranging, entwickelte er sich in Rußland mit quälender Langsamkeit. Noch am Anfang des 19. Jahrhunderts hatten die russischen Bauern nur 15 % ihres Landes in Eigentum gekauft.⁴²

Die Erhaltung – und in der Perspektive auch die Verstärkung – der tatkräftigen Mittel- und Großbauern, die im 20. Jahrhundert zum Rückgrat der immer intensiver getriebenen Landwirtschaft wurden, war das Grundprinzip und das Resultat der Bauerbefreiung in Preußen und in den Ostseeprovinzen. Zugleich garantierten diese Reformen ein stabiles Gegengewicht gegen das in den Dörfern sich explosiv vermehrende Landproletariat.

39) Ebenda, S. 74.

40) Ebenda, S. 78 u. 104.

41) Ebenda, S. 81.

42) THEODORE S. HAMEROW: *The birth of a New Europe. State and society in the nineteenth century*, Chapel Hill, London 1983, S. 36.